

Bericht

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird
(Oö. Glücksspielautomatengesetz-Novelle 2014)**

[Landtagsdirektion: L-2014-31769/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 1055/2014](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Abgabenrechtsänderungsgesetz 2012 - AbgÄG 2012, BGBl. I Nr. 112/2012, wurden auch einige Bestimmungen des Glücksspielgesetzes - GSpG geändert, die mit 15. Dezember 2012 in Kraft getreten sind. Die bundesgesetzlichen Regelungen decken die Fälle ab, dass der Konzessionär auf die Ausübung seiner Bewilligung aus eigenem Verzicht, die behördliche Entscheidung nicht vor Auslaufen einer bestehenden Bewilligung zu Stande kommt oder der Konzessionsbescheid in Folge der Behebung nachträglich wieder wegfällt. Mit der Novelle des Glücksspielgesetzes soll eine fortdauernde zeitlich limitierte Konzessionsausübung gewährleistet werden.

Im Sinn einer harmonisierten Vorgangsweise zwischen dem Bund und den Ländern sollen ähnliche, den Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten angepasste Regelungen auch in das Oö. Glücksspielautomatengesetz aufgenommen werden.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 27. September 2011, G 34/10, wurde festgestellt, dass die im Glücksspielgesetz vorgesehene Haftungsbeschränkung des Konzessionsinhabers gleichheitswidrig war. Die entsprechende Bestimmung soll daher im Zuge des Abgabenänderungsgesetzes 2014 entfallen. Auch im Oö. Glücksspielautomatengesetz ist eine derartige Haftungsbeschränkung enthalten, die entfallen soll.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Vielmehr soll eine Kontinuität der Einnahmen aus der Abgabe gesichert werden. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen, außer eine mögliche befristete Verlängerung der bestehenden Bewilligung, wenn vor Ablauf der Bewilligung keine neue Bewilligung erteilt werden konnte.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Sie bringen auch keine finanziellen Belastungen für die Bewilligungsinhaberinnen mit sich, sondern dienen der Rechtssicherheit. Der Entfall der Haftung wird nur im Anlassfall schlagend, wenn die Geschäftsleitung ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Spielerschutz verletzt.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Er enthält auch keine Bestimmung, die eine Zustimmung des Bundes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG oder gemäß § 9 Abs. 1 F-VG erfordern würde.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 6a):

Die Regelung des § 3 Abs. 6 deckt die Fälle ab, dass die Bewilligungsinhaberin auf die Ausübung ihrer Bewilligung aus eigenem Verzichtet. § 3 Abs. 6a ist für den Fall notwendig, dass der Bewilligungsbescheid in Folge seiner Behebung wegfällt oder die behördliche Entscheidung nicht vor Auslaufen einer bestehenden Bewilligung zu Stande kommt.

Zu Art. I Z 2 (§ 11 Abs. 6 zweiter Satz):

Die Haftungsbeschränkung ist im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 27. September 2011, G 34/10, verfassungswidrig und soll daher entfallen.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird (Oö. Glücksspielautomatengesetz-Novelle 2014), beschließen.

Linz, am 27. März 2014

Stanek
Obmann

Krenn
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird
(Oö. Glücksspielautomatengesetz-Novelle 2014)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Glücksspielautomatengesetz, LGBl. Nr. 35/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

"(6a) Bei nachträglichem Wegfall des Bewilligungsbescheids hat die Bewilligungsinhaberin die Bewilligung bis zur Erteilung einer neuen Bewilligung, längstens jedoch bis zu 18 Monaten weiter auszuüben. Wird über fristgerecht eingebrachte Anträge nicht vor Ablauf der Bewilligungsdauer entschieden, hat die zuletzt berechnete Bewilligungsinhaberin die Bewilligung während einer von der Landesregierung mit längstens einem Jahr festzusetzenden Frist weiter auszuüben."

2. § 11 Abs. 6 zweiter Satz entfällt.

3. § 24 Abs. 1 lautet:

"(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 184/2013;
2. Bundeskriminalamt-Gesetz, BGBl. I Nr. 22/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012;
3. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013 und der Kundmachungen BGBl. I Nr. 202/2013 und BGBl. I Nr. 212/2013;
4. Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2014;
5. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2013;
6. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 195/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 204/2013."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.